

Optimierung des Finanzausgleichs
Schlussbericht
der politischen Arbeitsgruppe an die Konferenz der Kantonsregierungen

1. Zusammenfassung und Antrag

Der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) wird beantragt, **dem Bundesrat folgende Optimierung des Finanzausgleichs integral vorzuschlagen:**

- 1.1 Die Ausgleichssumme für den Ressourcenausgleich wird nicht mehr durch die Bundesversammlung, sondern über **gesetzliche Vorgaben** festgelegt.
- 1.2 Die Ausgleichssumme, die für den Ressourcenausgleich bereitgestellt wird, richtet sich nach dem Ausgleichsbedarf und **garantiert die Mindestausstattung** des ressourcenschwächsten Kantons.
- 1.3 Die garantierte Mindestausstattung des ressourcenschwächsten Kantons beträgt **86.5 Prozent des schweizerischen Durchschnitts**. Liegt dieser Wert vor dem Inkrafttreten des optimierten Finanzausgleichs über oder unter 86.5 Prozent, wird die **Anpassung in einer Übergangsperiode von drei Jahren** in gleichmässigen Schritten vollzogen.
- 1.4 Die **Einzahlungen** des Bundes und der ressourcenstarken Kantone in den Ressourcenausgleich entsprechen dem Ausgleichsbedarf für die ressourcenschwachen Kantone und werden **jährlich neu berechnet**. Die Einzahlung des Bundes wird auf das **verfassungsmässige Maximum von 150 Prozent** der Einzahlungen der ressourcenstarken Kantone angehoben.
- 1.5 Die finanzielle **Entlastung des Bundes** im Ressourcenausgleich wird während der Übergangsperiode **je hälftig zugunsten des soziodemografischen Lastenausgleichs und der ressourcenschwachen Kantone** verwendet. Nach Ablauf der Übergangsperiode wird die Entlastung des Bundes im Ressourcenausgleich zugunsten aller Kantone, vorzugsweise für den soziodemografischen Lastenausgleich eingesetzt. Die Dotation für den geografisch-topografischen Lastenausgleich ist aufrecht zu erhalten und mindestens der Teuerung anzupassen.
- 1.6 Die **Auszahlungen** an die ressourcenschwachen Kantone werden wie heute auf die ressourcenschwächsten Kantone konzentriert und nach einer **progressiven Berechnungsmethode** vorgenommen. Anspruchsberechtigt sind ohne Einschränkung alle Kantone mit einem **Ressourcenindex von unter 100 Punkten**. Die Rangfolge der Kantone darf durch den Ressourcenausgleich nicht verändert werden.
- 1.7 Es wird ein **paritätisch besetztes politisches Steuerungsorgan** für den Finanzausgleich eingesetzt, dem Mitglieder des Bundesrates und der Kantonsregierungen angehören. Das politische Steuerungsorgan beurteilt periodisch die Entwicklung des Ressourcen- und des Lastenausgleichs und bereitet allenfalls erforderliche Änderungen vor. Die heute schon aktiven technischen Arbeitsgruppen bleiben bestehen und beraten und unterstützen das politische Steuerungsorgan.

2. Ausgangslage und Arbeitsablauf

2.1 Bericht vom 3. März 2016 und Stellungnahmen der Kantone

Die politische Arbeitsgruppe hat am 3. März 2016 **Bericht und Empfehlungen** verabschiedet, wie der Finanzausgleich in der nächsten Beitragsperiode optimiert werden kann. Die KdK hat am 18. April 2016 die Kantonsregierungen eingeladen, dazu Stellung zu nehmen. Bis am 1. Juni 2016 haben sich **alle Kantonsregierungen** vernehmen lassen.

Eine Mehrheit der Kantonsregierungen (20) erklärte sich bereit, den Ressourcenausgleich von einer politischen Diskussion zu entkoppeln und die Ausgleichssumme künftig aufgrund der Entwicklung der Disparitäten zwischen ressourcenstarken und -schwachen Kantonen zu steuern. Eine Minderheit (6) sprach sich ausdrücklich oder vorläufig gegen diesen **neuen Steuerungsmodus** aus, der sich an der Mindestausstattung des ressourcenschwächsten Kantons orientiert. Die Empfehlung, die Mindestausstattung auf 86 % des schweizerischen Durchschnitts festzulegen, war umstritten. Der Vorschlag, die Auszahlung des Ressourcenausgleichs an Kantone mit einem Ressourcenindex zwischen 90 und 100 schrittweise zu kürzen, fand in der Vernehmlassung keine ausreichende Akzeptanz.

Die Konferenz der kantonalen **Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)** befasste sich an der Plenarversammlung vom 12./13. Mai 2016 mit den Vorschlägen der politischen Arbeitsgruppe. Sie beantragte mit Schreiben vom 18. Mai 2016 an die KdK, den endgültigen Beschluss über einen optimierten Finanzausgleich zu verschieben und die Arbeit in der politischen Arbeitsgruppe weiterzuführen.

2.2 Zusatzaufträge an die politische Arbeitsgruppe

Die Plenarversammlung der KdK vom 24. Juni 2016 nahm Kenntnis von den Stellungnahmen der Kantonsregierungen. Sie folgte dem Wunsch der FDK und beauftragte die politische Arbeitsgruppe, ihre Abklärungen zu vertiefen und einen **Zusatzbericht** auszuarbeiten, der auf die Vorbehalte aus den Kantonen eingeht. Die politische Arbeitsgruppe wurde namentlich eingeladen, die Mindestausstattung, die Kürzung der Ausgleichszahlungen von Kantonen mit einem Index zwischen 90 und 100 sowie die Auswirkungen der neuen Steuerung über eine längere Zeitperiode zu prüfen und zu analysieren. Die KdK räumte dafür Zeit bis Mitte September 2016 ein.

Gleichzeitig ergänzte die KdK die **personelle Zusammensetzung** der politischen Arbeitsgruppe. An Stelle der aus den Kantonsregierungen ausgeschiedenen Mitgliedern Peter Hegglin (ZG) und Martin Gehrer (SG) nominierte die KdK auf Antrag der FDK Heinz Tännler (ZG) und Köbi Frei (AR) als Nachfolger.

2.3 Analyse der Auswirkungen und Zusatzbericht

Wie von der KdK verlangt, hat die politische Arbeitsgruppe die **langfristigen Auswirkungen** ihrer Empfehlungen analysiert und **Stresstests** durchführen lassen. Für den Zeitraum von 2008 bis 2022 ist berechnet worden, wie sich die Ausgleichssumme für den Ressourcenausgleich sowie die Ein- und Auszahlungen von Bund und Kantonen entwickeln, wenn die Empfehlungen der politischen Arbeitsgruppe umgesetzt werden. Die Berechnungen für die Jahre 2018 bis 2022 stützen sich auf die Prognosen der BAK Basel Economics AG vom Juni 2016. Gestützt auf diese Zahlen kann die Wirkung der bisherigen mit der neu vorgeschlagenen Steuerung des Ressourcenausgleichs verglichen und beurteilt werden.

Mit drei Stresstests sind unerwartete, wesentliche Veränderungen des Ressourcenpotenzials von exponierten ressourcenstarken und -schwachen Kantonen simuliert worden. Die Resultate zeigen, wie das neu vorgeschlagene Modell der Steuerung auf die Entwicklung der Disparitäten reagiert.

Gestützt auf diese Analysen und die Stellungnahmen der Kantonsregierungen hat die politische Arbeitsgruppe ihre Empfehlungen zur Optimierung des Finanzausgleichs überarbeitet. Das Zwischenergebnis war in einem **Zusatzbericht** dargestellt und mit Schreiben der KdK vom 30. September 2016 allen Mitgliedern der FDK zugestellt worden. Den Finanzdirektorinnen und -direktoren der Kantone wurde die Gelegenheit geboten, dazu ihre Bemerkungen und Anregungen anzubringen. Die politische Arbeitsgruppe hat an ihrer Sitzung vom 19. November 2016 zahlreiche Rückmeldungen entgegengenommen und ausgewertet.

2.4 Schlussbericht und Antrag an die KdK

Die politische Arbeitsgruppe hat die Stellungnahmen und Anregungen aus den Kantonen und deren finanzielle Auswirkungen sorgfältig geprüft. Als Ergebnis unterbreitet sie der KdK diesen Schlussbericht mit Antrag zum Beschluss am 17. März 2017. Sie hat alle Anstrengungen unternommen, um eine für die ressourcenstarken und -schwachen Kantone **tragfähige Lösung** vorzuschlagen, die den bundesstaatlichen Finanzausgleich zielorientiert optimiert. Diese Lösung wird nachfolgend und im statistischen Anhang als **Grundmodell 86.5** bezeichnet. Gegenüber dem ersten Bericht vom 3. März 2016 weist dieses Grundmodell 86.5 einige **wesentliche Änderungen** auf:

Elemente des optimierten Finanzausgleichs	
Bericht vom 3. März 2016	Grundmodell 86.5
Ausgleichssumme wird über gesetzliche Vorgaben festgelegt.	Unverändert übernommen.
Ausgleichssumme garantiert die Mindestausstattung des ressourcenschwächsten Kantons.	Unverändert übernommen.
Garantierte Mindestausstattung beträgt 86 % des schweizerischen Durchschnitts.	Garantierte Mindestausstattung beträgt 86.5 % nach einer Übergangsperiode von drei Jahren.
Einzahlungen werden jährlich neu berechnet. Einzahlung des Bundes beträgt 150% der Einzahlungen der ressourcenstarken Kantone.	Unverändert übernommen.
Entlastung des Bundes wird vorzugsweise für den soziodemografischen Lastenausgleich eingesetzt.	Entlastung des Bundes wird während der Übergangsperiode je hälftig für den soziodemografischen Lastenausgleich und zugunsten der ressourcenschwachen Kantone eingesetzt; anschliessend zugunsten aller Kantone, vorzugsweise für den soziodemografischen Lastenausgleich.
Auszahlungen werden wie heute nach progressiver Berechnungsmethode vorgenommen.	Unverändert übernommen.
Auszahlungen an Kantone mit Ressourcenindex zwischen 90 und 100 werden schrittweise gekürzt.	Verzicht
Reduktion des Gewichts der juristischen Personen wird vor Übergang zur Unternehmenssteuerreform III geprüft.	Verzicht
Bund und Kantone bestellen politisches Steuerungsorgan auf Regierungsebene.	Unverändert übernommen und präzisiert.

3. Elemente des Grundmodells 86.5

3.1 Steuerungsmodus

Im Bericht vom 3. März 2016 ist mit einer Reihe von Szenarien aufgezeigt worden, dass der heute praktizierte Ressourcenausgleich nicht adäquat auf die **Entwicklung der Disparitäten** in der finanziellen Leistungsfähigkeit gemessen am Ressourcenpotenzial der Kantone reagiert. Obwohl die Disparitäten abnehmen, können die Einzahlungen von Bund und Kantonen in den Ressourcenausgleich ansteigen. Und umgekehrt können die Auszahlungen stagnieren, obwohl die Disparitäten zunehmen. Die Ausgleichssumme wird folglich je nach Konstellation entweder zu hoch oder zu tief angesetzt. Diese Asymmetrie entsteht, weil die Bundesversammlung die Dotation des Ressourcenausgleichs jeweils vier Jahre im Voraus festsetzt und weil die Ausgleichssumme jährlich der Entwicklung des Ressourcenpotenzials angepasst wird. Über mehrere Beitragsperioden hinweg wirkt sich dieser Systemfehler zunehmend stärker aus. Wie die Auseinandersetzungen inner- und ausserhalb der Eidgenössischen Räte 2015 gezeigt haben, ist eine Korrektur nach heutigem Steuerungsmodus kaum oder nur teilweise möglich.

Das Grundmodell 86.5, das von der politischen Arbeitsgruppe vorgeschlagen wird, löst die erkannten Probleme, indem es die **Dotations des Ressourcenausgleichs konsequent auf die Entwicklung der Disparitäten** ausrichtet. Zentrale Steuerungsgrösse ist die **garantierte Mindestausstattung** des ressourcenschwächsten Kantons, die im Gesetz festgelegt wird. Ausgehend von dieser Steuerungsgrösse wird die **Ausgleichssumme jährlich neu** berechnet. Sie nimmt zu oder ab, wenn sich die Ressourcenkraft zwischen ressourcenstarken und -schwachen Kantonen ungleich entwickelt und folglich die Disparitäten zu- oder abnehmen. Entwickelt sich das Ressourcenpotenzial von ressourcenstarken und -schwachen Kantonen gleichmässig, ist von stabilen Verhältnissen auszugehen (vgl. Anhang, Ziff. 1, Abbildung 2).

Die Eidgenössischen Räte lenken den Ressourcenausgleich neu auf dem **Weg der Gesetzgebung** und nicht mehr alle vier Jahre über einen Bundesbeschluss, der die Höhe der Dotation festsetzt. Damit ist der jeweils erforderliche Betrag für den Ausgleichsbedarf nicht mehr einer politischen Kontroverse ausgesetzt.

3.2 Mindestausstattung

Die politische Arbeitsgruppe hat ursprünglich eine Mindestausstattung des ressourcenschwächsten Kantons von 86 % der standardisierten Steuererträge pro Kopf des schweizerischen Durchschnitts als Eckwert vorgeschlagen. Dieser Wert liegt über dem geltenden gesetzlichen Richtwert von 85 %. Die Mindestausstattung lag tatsächlich 2009, 2010, 2011 und 2012 unter 86 %, 2008 und 2013 knapp darüber und seither nahe oder über 87 % (vgl. Anhang, Ziff. 1, Abbildung 1). Die vorgeschlagene Mindestausstattung von 86 % war in der Vernehmlassung unter den Kantonen umstritten.

Um eine Einigung zwischen den ressourcenstarken und -schwachen Kantonen zu erzielen, beantragt die politische Arbeitsgruppe neu eine **gesetzlich fixierte Mindestausstattung von 86.5 %**. Dieser Wert liegt über dem Durchschnitt der bisherigen Beitragsjahre und auch über dem heutigen gesetzlichen Richtwert, was für die ressourcenschwachen Kantone von Vorteil ist. Wird die Steuerungsgrösse von 86.5 % gesetzlich verankert, gibt es in den Folgejahren keinen Anstieg mehr, was wiederum die ressourcenstarken Kantone entlastet. Wird dagegen das heutige System beibehalten und durch die Bun-

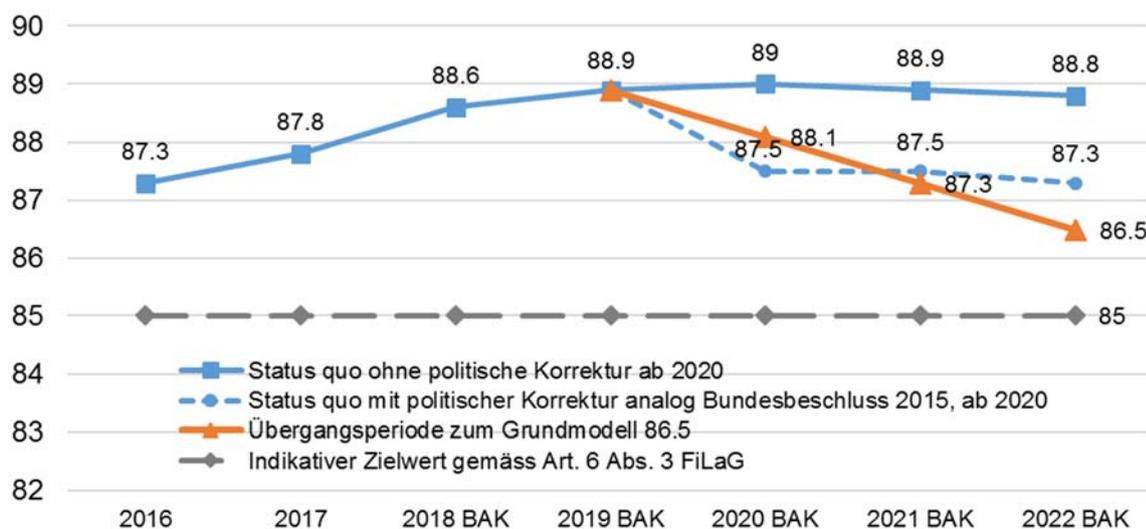
desversammlung sowie die jährlichen Anpassungen fortgeschrieben, kann die Dotation des Ressourcenausgleichs weiter ansteigen, was den Prozentsatz der Mindestausstattung erhöht. Um diesen Trend zu verlangsamen oder zu stoppen, wäre eine politische Korrektur erforderlich. Es ist anzunehmen, dass der Bundesrat ähnlich wie in seiner Botschaft vom 3. September 2014 eine Kürzung der Dotation des Ressourcenausgleichs beantragt, sofern auch in der Beitragsperiode 2016-2019 die Mindestausstattung von 85 % übertroffen wird. Darauf lässt die dezidierte Haltung des Bundesrates schliessen, die er im Rahmen des zweiten Wirksamkeitsberichtes eingenommen hat (vgl. Wirksamkeitsbericht 2012-2015, S. 192-197). Eine weitere politische Kontroverse über die Höhe der Ausgleichssumme und deren ungewissen Ausgang können nur vermieden werden, wenn der Steuerungsmodus geändert und die Mindestausstattung im Gesetz fixiert wird.

Um die **Auswirkungen der verschiedenen Szenarien** darzustellen, werden im Anhang die drei Zahlenreihen «Status quo ohne politische Korrektur ab 2020», «Status quo mit politischer Korrektur ab 2020» sowie das neu beantragte «Grundmodell 86.5 mit Übergangsperiode» zum Vergleich angeboten.

3.3 Übergangsperiode von drei Jahren

Liegt die Mindestausstattung des ressourcenschwächsten Kantons im Zeitpunkt der gesetzlichen Einführung unter oder über 86.5 %, schlägt die politische Arbeitsgruppe eine **Periode des Übergangs von drei Jahren** vor. Die endgültige gesetzliche Mindestausstattung von 86.5 % soll in gleichmässigen Jahresschritten erreicht werden. Damit kann den Bedenken etlicher Kantonsregierungen Rechnung getragen werden, die im Zeitpunkt der Umstellung empfindliche Einbussen befürchten. Diese Übergangsregelung trägt zur Glättung der Volatilität der Beitragszahlungen bei.

Die **Wirkung der Übergangsperiode** zum beantragten Grundmodell 86.5 kann wie folgt anschaulich dargestellt und mit den möglichen Szenarien des heutigen Ressourcenausgleichs verglichen werden (Ausstattung des ressourcenschwächsten Kantons in % nach Ausgleich):



Die Berechnungen und Zahlenreihen, die dieser Abbildung zugrunde liegen, sind im Anhang enthalten. Dort ist auch ersichtlich, wie sich die Ein- und Auszahlungen der einzelnen Kantone entwickeln, wenn das Grundmodell 86.5 in der Übergangsperiode 2020-2022 eingeführt wird (vgl. Anhang, Ziff. 5, Tabellen 1-3).

3.4 Ein- und Auszahlungen

Die **Einzahlungen** des Bundes und der ressourcenstarken Kantone in den Ressourcenausgleich sind neu von der jeweils aktuellen Entwicklung der Disparitäten abhängig, werden jährlich vom Bundesrat festgesetzt und decken den Ausgleichsbedarf der ressourcenschwachen Kantone. Mit dem Grundmodell 86.5 bleiben die Einzahlungen in die Gesamtdotation des Ressourcenausgleichs relativ stabil, sofern die Disparitäten nicht markant zu- oder abnehmen (vgl. Anhang, Ziff. 1, Abbildung 2). Allerdings wird der Bund verglichen mit der Ausgangslage vor einem Wechsel zum Grundmodell 86.5 signifikant entlastet (vgl. Anhang, Ziff. 2, Abbildung 3). Die Kantone erwarten aber vom Bund, dass er seinen bisherigen Einsatz zugunsten des Finanzausgleichs nicht reduziert, sondern die Kohäsion innerhalb des Bundesstaates weiterhin stärkt. Deshalb soll die Einzahlung des Bundes in die Ausgleichssumme 150 % der Einzahlungen der ressourcenstarken Kantone betragen. Damit wird das **verfassungsmässige Maximum des vertikalen Ressourcenausgleichs** ausgeschöpft.

Auch nach der Anhebung dieser Bundesbeteiligung um wenige Prozentpunkte resultiert immer noch eine beachtliche **Entlastung des Bundes** (vgl. Anhang, Ziff. 2, Abbildung 3). Sie soll **voll zugunsten der Kantone** eingesetzt werden. Während der **Übergangsperiode in den Jahren 2020-2022** sieht das Grundmodell 86.5 vor, dass die Entlastung des Bundes je zur Hälfte für den soziodemografischen Lastenausgleich und für die ressourcenschwachen Kantone verwendet wird. Dieser Mitteleinsatz hilft mit, den Wechsel vom bisherigen zum neuen System des Ressourcenausgleichs zu bewältigen. Nach Abschluss der Übergangsperiode soll die Entlastung des Bundes zugunsten aller Kantone, vorzugsweise für den **soziodemografischen Lastenausgleich** eingesetzt werden. Dieser Schritt entspricht der Stellungnahme der KdK vom 20. Juni 2014 zum zweiten Wirksamkeitsbericht 2012-2015. Darin wurde bereits gefordert, den soziodemografischen Lastenausgleich zu verstärken.

Die **Auszahlungen** an die ressourcenschwachen Kantone werden wie bisher nach einer **progressiven Berechnungsmethode** vorgenommen. Damit fliesst ein möglichst grosser Teil der Ausgleichssumme in die Kantone mit der tiefsten Ressourcenkraft. Anspruchsberechtigt, Auszahlungen zu erhalten, sind weiterhin **alle Kantone mit einem Ressourcenindex von unter 100 Punkten**. Im Bericht der politischen Arbeitsgruppe vom 3. März 2016 wurde ursprünglich vorgeschlagen, die Auszahlungen an Kantone mit einem Ressourcenindex zwischen 90 und 100 Punkten ab dem zweiten Jahr zu kürzen. Diese Empfehlung hat in der Vernehmlassung der Kantone keine ausreichende Unterstützung gefunden. Auf ein solches Anreizsystem, das mit negativen Folgen verknüpft war, soll deshalb verzichtet werden.

Im Bericht der politischen Arbeitsgruppe vom 3. März 2016 wurde empfohlen, die Fachgruppe Wirksamkeitsbericht prüfen zu lassen, wie ab 2020 das **Gewicht der juristischen Personen** bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials reduziert werden kann. Nun hat aber die Bundesversammlung zusammen mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz III am 17. Juni 2016 eine besondere Übergangsbestimmung zur Berechnung des Ressourcenpotenzials erlassen, die das Gewicht der juristischen Personen regelt (Art. 23a des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich). Es kann nicht erwartet werden, dass diese Übergangsregelung und die ab 2023 vorgesehene Einführung des Faktors «Zeta» für die juristischen Personen nochmals überprüft und kurzfristig angepasst wird. Deshalb wird in diesem Schlussbericht auf den ursprünglichen Prüfungsauftrag verzichtet.

3.5 Politisches Steuerungsorgan

Die Empfehlung der politischen Arbeitsgruppe, mit dem Bundesrat ein paritätisch besetztes politisches Steuerungsorgan zu vereinbaren, ist weitgehend auf die Zustimmung der Kantone gestossen. Präzisiert wird, dass die Fachgruppe Wirksamkeitsbericht und die Fachgruppe Qualitätssicherung bestehen bleiben sollen und diese das politische Steuerungsorgan beraten und unterstützen.

Schon während der Aufbau- und Projektphase der NFA bestand ein politisches Steuerungsorgan, dem gleich viele **Vertreter des Bundesrates und der Kantonsregierungen** angehörten. Es hat sich bewährt und war massgebend für den Projekterfolg. Die Erfahrungen mit dem Ressourcen- und Lastenausgleich zeigen, dass es ratsam ist, die **Entwicklung des Finanzausgleichs** nicht nur auf technischer Ebene zu begleiten, sondern auch politisch zu beurteilen und notwendige Verbesserungen vorzubereiten.

4. Finanzielle Auswirkungen

Wie es verschiedene Kantonsregierungen gewünscht haben, hat die politische Arbeitsgruppe berechnen lassen, welche **Szenarien für den Ressourcenausgleich bis 2022** massgebend sein können. Im Anhang zu diesem Schlussbericht sind die finanziellen Auswirkungen für Bund und Kantone dargestellt, wenn das heutige System ohne politische Korrektur beibehalten wird (Modell Status quo ohne politische Korrektur ab 2020), wenn das heutige System fortgeführt und ab 2020 wie 2015 durch die Bundesversammlung politisch korrigiert wird (Modell Status quo mit politischer Korrektur ab 2020) und wenn der Ressourcenausgleich ab 2020 nach dem beantragten Grundmodell 86.5 in einer Übergangsperiode optimiert wird (Grundmodell 86.5 mit Übergangsperiode). Die entsprechenden Ergebnisse liegen für den Bund und alle Kantone vor (vgl. Anhang, Ziff. 5, Tabellen 1 bis 3). Die detaillierten Berechnungen stehen den Kantonen zur Verfügung.

Bleibt es beim **Status quo** und wird die Dotation des Ressourcenausgleichs bis 2022 wie bisher fortgeschrieben, wächst die Ausgleichssumme weiter an. Die Mindestausstattung des ressourcenschwächsten Kantons könnte bis auf 89 % ansteigen. Der Bund und die ressourcenstarken Kantone müssten laufend mit höheren Einzahlungen rechnen, zwischen 2016 und 2022 gesamthaft um 10-11 Prozent. Wird der Status quo ab 2020 analog dem Bundesbeschluss von 2015 einer **politischen Korrektur** unterzogen, würde die Mindestausstattung im Bereich von 87.5 % zu stehen kommen. Die Gesamtdotation des Ressourcenausgleichs dürfte 2022 gegenüber 2016 stabil bleiben. Kann ab 2020 die Übergangsperiode für das **Grundmodell 86.5** in Angriff genommen werden, würde die Mindestausstattung von denkbaren 89 % im Jahr 2019 schrittweise auf 86.5 % im Jahr 2022 zurückgeführt und anschliessend langfristig auf dieser Höhe garantiert. Die Gesamtdotation von 2022 dürfte gegenüber 2016 um etwa 7.5 % abnehmen. Die unterschiedliche Wirkung der Szenarien bezüglich der Mindestausstattung und der Gesamtdotation wird im Anhang abgebildet (vgl. Ziff. 1, Abbildungen 1 und 2).

Mit drei **Stresstests zum Grundmodell 86.5** ist ermittelt worden, wie der Ressourcenausgleich auf signifikante Veränderungen der Ressourcenkraft von exponierten Kantonen reagiert (vgl. Anhang, Ziff. 3 und Ziff. 5, Tabellen 4 und 5). Sinkt das Ressourcenpotenzial der zwei ressourcenstarken Kantone Zürich und Zug gleichzeitig um 5 %, wäre die Ausgleichssumme auf Basis von 2016 um 297 Mio. Franken oder um 7.7 % reduziert worden. Sinkt andererseits das Ressourcenpotenzial der ressourcenschwachen Kantone Bern und Jura gleichzeitig um 5 %, wäre die Ausgleichssumme 2016 um 299 Mio. Franken oder um 7.7 % angestiegen. Beide Bewegungen entsprechen der Logik des Disparitätenausgleichs. Das Grundmodell 86.5 reagiert flexibler auf die Entwicklung der Disparitäten als der Status quo. Treten also entweder auf Seite der ressourcenstarken oder -schwachen Kantone wirtschaftliche Störungen auf,

hilft das Grundmodell 86.5 mit, diese zu verkräften. Der Status quo reagiert dagegen kaum auf solche Störungen.

5. Politische Bedeutung

Die kontroverse Debatte über das Dotationsvolumen des Ressourcenausgleichs hat im Jahr 2015 den bundesstaatlichen Finanzausgleich erheblichen Spannungen ausgesetzt, auch unter den Kantonen. Wenn der Status quo fortgeschrieben wird, kann die Dynamik der steigenden Einzahlungen in den Ressourcenausgleich die Spannungen erhöhen. Es besteht die Gefahr, dass das heutige System überfordert wird, worunter die Akzeptanz des Finanzausgleichs zu leiden hätte. Deshalb ist jetzt die Chance zu nutzen, dass die **Kantone möglichst gemeinsam eine Lösung zur Optimierung** unterstützen. Das Grundmodell 86.5 und die entsprechenden Anträge an die KdK stellen eine in sich geschlossene und kohärente Stellungnahme der Kantone dar, die dem Bundesrat vorgelegt und in die Arbeiten für den dritten Wirksamkeitsbericht eingebracht werden soll.

Die politische Arbeitsgruppe unterbreitet ein Konzept, das den Interessen der ressourcenstarken und -schwachen Kantone ausgleichend Rechnung trägt. Beide Partner sind aufeinander zugegangen und sind sich ihrer Verantwortung bewusst, dass die **Solidarität** keine Einbahnstrasse darstellt. Die Kantonsregierungen sind deshalb einzuladen, den Antrag integral anzunehmen, der ihnen mit diesem Schlussbericht unterbreitet wird. Es muss den Kantonen gemeinsam gelingen, den Föderalismus zu stärken und den Finanzausgleich als wichtige Stütze langfristig zu erhalten.

Bern, 15. Dezember 2016

Die Mitglieder der politischen Arbeitsgruppe:

- a. Regierungsrat Franz Marty, Präsident
- Conseiller d'Etat Serge Dal Busco (GE)
- Regierungsrat Köbi Frei (AR)
- Regierungsrätin Barbara Janom Steiner (GR)
- Regierungsrat Ernst Stocker (ZH)
- Landammann Heinz Tännler (ZG)
- Conseiller d'Etat Maurice Tornay (VS)

Anhang: Analyse der Auswirkungen des Grundmodells 86.5 zur Optimierung des Ressourcenausgleichs

1. Berechnete Modelle
2. Wirkung der Übergangsperiode des Grundmodells 86.5 und frei werdende Bundesmittel
3. Stresstest
4. Schlussfolgerungen
5. Tabellen